

Herausgabemonat September 2023

Inhaltliche Verantwortung:

Dezernat Steuern, Kommunale Finanzaufweisungen, Justiz
Frau Rittmann Telefon: 0345 2318-204

Pressesprecherin/Dezernatsleiterin Öffentlichkeitsarbeit:

Frau Richter-Grünwald Telefon: 0345 2318-702

Informations- und Auskunftsdienst

Frau Hannemann Telefon: 0345 2318-777
Frau Booch Telefon: 0345 2318-715
Frau Heyl Telefon: 0345 2318-716
Telefax: 0345 2318-913
E-Mail: info@stala.mi.sachsen-anhalt.de
Internet: <https://statistik.sachsen-anhalt.de>
Twitter: @Statistik LSA

Vertrieb: Telefon: 0345 2318-718
E-Mail: shop@stala.mi.sachsen-anhalt.de

**Bibliothek und
Besucherdienst:** Merseburger Straße 2
Montag - Freitag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Telefon: 0345 2318-714
E-Mail: bibliothek@stala.mi.sachsen-anhalt.de

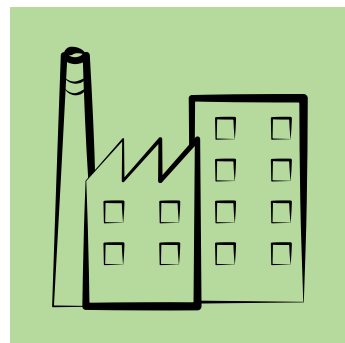
**Schriftliche
Bestellungen an:** Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Öffentlichkeitsarbeit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Herausgabe: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

© Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2023
Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

Bezug: Preis: 4,00 Euro; Bestell-Nr. 3D301
kostenfrei als PDF-Datei verfügbar - Bestell-Nr.: 6D301

Statistischer Bericht



Insolvenzen

Insolvenzverfahren

Jahr 2021

Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungen, Zeichenerklärungen	5
Anmerkungen	6
 <u>Textteil</u>	
1. Vorbemerkungen	7
1.1 Allgemeine Erläuterungen	7
1.2 Gesetzliche Grundlagen	7
1.3 Methodische Grundlagen	7
1.4 Begriffserklärungen	8
 <u>Tabellenteil</u>	
1. Insolvenzverfahren seit 1995 in Sachsen-Anhalt nach Amtsgerichten	10
2. Voraussichtliche Forderungen seit 1995 aus Insolvenzverfahren in Sachsen-Anhalt nach Amtsgerichten	11
3. Insolvenzverfahren 2021 in Sachsen-Anhalt nach Rechtsformen, Alter der Unternehmen und Forderungsgrößenklassen sowie nach Amtsgerichten	12
4. Insolvenzverfahren 2021 in Sachsen-Anhalt nach Wirtschaftsabschnitten und Amtsgerichten	14
5. Insolvenzverfahren 2021 in Sachsen-Anhalt nach Monaten	16
6. Unternehmensinsolvenzen 2021 in Sachsen-Anhalt nach Wirtschaftsabschnitten, Antragstellern, Eröffnungsgrund sowie nach Rechtsformen	17
7. Unternehmensinsolvenzen 2021 in Sachsen-Anhalt nach Rechtsformen, Alter sowie nach Beschäftigtengrößenklassen	18

8.	Insolvenzverfahren 2021 in Sachsen-Anhalt nach Kreisen und ausgewählten Wirtschaftsabschnitten	19
9.	Insolvenzverfahren 2021 in Sachsen-Anhalt nach Kreisen, Beschäftigten und voraussichtlichen Forderungen	20
10.	Insolvenzverfahren 2021 in Sachsen-Anhalt nach Kreisen, Unternehmen und übrigen Schuldnerinnen und Schuldnern	21
11.	Unternehmensinsolvenzen 2021 in Sachsen-Anhalt nach Kreisen und Alter der Unternehmen	22
12.	Unternehmensinsolvenzen 2021 in Sachsen-Anhalt nach Rechtsformen und Alter der Unternehmen	22

Anhang

Qualitätsbericht – Statistik über beantragte Insolvenzverfahren

Erhebungsbögen für die Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren

Abkürzungen

bewegl.	=	beweglichen
BGBI.	=	Bundesgesetzblatt
BStatG	=	Bundesstatistikgesetz
bzw.	=	beziehungsweise
Co. KG	=	Compagnie Kommanditgesellschaft
dar.	=	darunter
d. h.	=	das heißt
EGInsO	=	Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung
EUR	=	Euro
GbR	=	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
Gew. v.	=	Gewinnung von
GmbH	=	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
InsStatG	=	Insolvenzstatistikgesetz
Kfz	=	Kraftfahrzeug
KG	=	Kommanditgesellschaft
KGaA	=	Kommanditgesellschaft auf Aktien
Mill.	=	Millionen
OHG	=	Offene Handelsgesellschaft
o.	=	ohne
rd.	=	rund
S.	=	Seite
Tsd.	=	Tausend
u.	=	und
u. Ä.	=	und Ähnliche
UG	=	Unternehmensgesellschaft
v.	=	von
WZ 2008	=	Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008

Zeichenerklärungen

-	=	genau Null oder auf Null geändert
x	=	Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
.	=	Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
%	=	Prozent
P	=	vorläufige Zahl
§	=	Paragraph

Anmerkungen

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsummen auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen zu den ausgewiesenen Endsummen ergeben. Bei der Aufgliederung der Gesamtheit in Prozent kann die Summe der Einzelwerte wegen Rundens vom Wert 100 % abweichen. Eine Abstimmung auf 100 % erfolgt im Allgemeinen nicht.

Der Qualitätsbericht und die Erhebungsbögen zur vorliegenden Statistik sind nur in der PDF-Ausgabe dieses Berichtes enthalten.

1. Vorbemerkungen

1.1 Allgemeine Erläuterungen

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren liefert Informationen über die Anzahl der Insolvenzanträge von Unternehmen, natürlichen Personen, Nachlässen und Gesamtgut sowie über die Höhe der daraus resultierenden Forderungen.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Das Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2582, 2589), das zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2727), ist die Rechtsgrundlage für die Insolvenzstatistik. Insbesondere hervorhebend war am 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256) eine Änderung der Insolvenzverordnung zur Verkürzung der Restschuldbefreiung. Die neuen Abtretungsfristen wurden im Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung (EGInsO) vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, näher erläutert.

Zur Stabilisierung der in Bedrängnis geratenen Unternehmen und zur Vermeidung von Insolvenzverfahren durch die Folgen der COVID-19-Pandemie setzte das Sanierungs- und insolvenzrechtliches Krisenfolgenabmilderungsgesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, die Insolvenzpflcht unter bestimmten Voraussetzungen erstmalig ab 1. März 2020 rückwirkend aus. Die Regelungen zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wurden im Laufe der Corona-Pandemie mehrfach angepasst, so dass von Anfang März 2020 bis Mai 2021 die Insolvenzantragspflicht für überschuldete Unternehmen ganz oder teilweise ausgesetzt worden war.

1.3 Methodische Grundlagen

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren ist eine Vollerhebung und beruht auf monatlichen elektronischen Meldungen der Amtsgerichte an das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt. Die Gerichte übermitteln die Daten innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Entscheidungen über beantragte Insolvenzverfahren erlassen wurden. Die von den Gerichten gemeldeten Angaben beziehen sich auf alle eröffneten Insolvenzverfahren, mangels Masse abgewiesene Insolvenzanträge sowie im Falle eines

Verbraucherinsolvenzverfahrens auch auf gerichtliche Schuldenbereinigungspläne. Die Daten werden anschließend nach Art des Schuldners (Unternehmen, Gesellschafterinnen und Gesellschaftern, ehemals selbstständig Tätigen, Verbraucherinnen und Verbrauchern, Nachlässen und Gesamtgut), und nach Eröffnungsgrund aufbereitet. Handelt es sich um ein Insolvenzverfahren eines Unternehmens werden zusätzliche Auswertungen nach Rechtsform, Eigenverwaltung, Wirtschaftszweigen, dem Alter des Unternehmens, der Beschäftigtenzahl zum Zeitpunkt der Antragsstellung sowie dem Gründungsjahr angefertigt. Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Gemäß § 5 Absatz 1 InsStatG dürfen die statistischen Ämter Ergebnisse veröffentlichen, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellenfelder keine Angaben zur Summe der Forderungen und zur Zahl der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer enthalten.

1.4 Begriffserklärungen

Man unterscheidet zwischen Regelinsolvenzverfahren, Verbraucherinsolvenzverfahren sowie Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren. Die von den Gerichten gemeldeten Angaben beziehen sich auf alle eröffneten Insolvenzverfahren, mangels Masse abgewiesene Insolvenzanträge sowie im Falle eines Verbraucherinsolvenzverfahrens auch auf gerichtliche Schuldenbereinigungspläne. Das Insolvenzrecht unterscheidet zwischen Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren. Ein Regelinsolvenzverfahren ist ein Verfahren, das bei juristischen Personen (ohne juristischen Personen des öffentlichen Rechts), bei natürlichen Personen als Gesellschaftern oder Ähnlichem sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch bei ehemals selbstständig Tätigen zur Anwendung kommt. Bei ehemals selbstständig Tätigen wird ein Regelinsolvenzverfahren dann durchgeführt, wenn deren Vermögensverhältnisse nicht überschaubar sind oder Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Nicht überschaubar sind die Vermögensverhältnisse, wenn mehr als 19 Gläubigerinnen und Gläubiger vorhanden sind. Ein Verbraucherinsolvenzverfahren ist ein vereinfachtes Verfahren, das für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch für ehemals selbstständig Tätige zur Anwendung kommt. Bei ehemals selbstständig Tätigen wird ein Verbraucherinsolvenzverfahren dann durchgeführt, wenn deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind und keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Überschaubar sind die Vermögensverhältnisse, wenn weniger als 20 Gläubigerinnen und Gläubiger vorhanden sind (§ 304 InsO). Weitere Voraussetzung für ein Verbraucherinsolvenzverfahren ist der Nachweis, dass der Versuch einer außergerichtlichen gütlichen Einigung zwischen den Gläubigern und dem Schuldner über eine Schuldenbereinigung erfolglos geblieben ist (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO). Das Gericht unternimmt dann einen weiteren gütlichen Einigungsversuch zwischen den Gläubigern und dem Schuldner. Hat keiner der Gläubigerinnen und Gläubiger Einwendungen

gegen den Schuldenbereinigungsplan erhoben oder wird die Zustimmung nach § 309 InsO ersetzt, so gilt der Schuldenbereinigungsplan als angenommen. Dies wird durch Beschluss festgestellt (§ 308 InsO). Gelingt dies nicht, wird das Insolvenzverfahren eröffnet.

1. Insolvenzverfahren seit 1995 in Sachsen-Anhalt nach Amtsgerichten

Amtsgericht Land	Jahr	Insolvenzverfahren				Darunter	
		insgesamt	davon			Unternehmen	Verbraucher/ -innen
			eröffnet	mangels Masse abgewiesen	Schuldenbe- reinigungsplan angenommen		
Dessau-Roßlau	1995	205	60	145	-	178	-
	2000	515	188	318	9	436	43
	2005	946	775	155	16	269	374
	2010	838	762	62	14	133	550
	2015	590	540	35	15	90	378
	2019	496	453	41	2	80	308
	2020	372	340	30	2	51	252
	2021	508	471	32	5	50	358
Halle (Saale)	1995	521	227	294	-	338	-
	2000	592	274	314	4	514	39
	2005	1 872	1 574	245	53	446	983
	2010	1 622	1 485	95	42	190	1 135
	2015	1 260	1 173	67	20	143	856
	2019	1 148	1 017	121	10	169	750
	2020	741	647	88	6	145	437
	2021	964	899	61	4	91	680
Magdeburg	1995	318	154	164	-	208	-
	2000	628	249	377	2	524	76
	2005	1 834	1 654	175	5	542	937
	2010	2 002	1 894	105	3	375	1 383
	2015	1 735	1 632	93	10	245	1 240
	2019	1 330	1 261	63	6	149	982
	2020	1 037	968	59	10	119	754
	2021	1 221	1 173	47	1	109	903
Stendal	1995	150	63	87	-	117	-
	2000	203	105	98	-	170	27
	2005	608	548	58	2	163	271
	2010	636	580	55	1	110	417
	2015	493	464	25	4	83	326
	2019	418	392	26	-	59	315
	2020	265	247	17	1	38	190
	2021	344	330	14	-	35	234
Sachsen-Anhalt	1995	1 194	504	690	-	841	-
	2000	1 938	816	1 107	15	1 644	185
	2005	5 260	4 551	633	76	1 420	2 565
	2010	5 098	4 721	317	60	808	3 485
	2015	4 078	3 809	220	49	561	2 800
	2019	3 392	3 123	251	18	457	2 355
	2020	2 415	2 202	194	19	353	1 633
	2021	3 037	2 873	154	10	285	2 175

2. Voraussichtliche Forderungen seit 1995 aus Insolvenzverfahren in Sachsen-Anhalt nach Amtsgerichten

Amtsgericht Land	Jahr	Voraussichtliche Forderungen				Darunter	
		insgesamt	davon			Unternehmen	Verbraucher/-innen
			eröffnet	mangels Masse abgewiesen	Schuldenbe- reinigungsplan angenommen		
Dessau-Roßlau	1995	92 435	54 786	37 649	-	88 194	-
	2000	294 766	189 993	103 991	782	273 940	10 494
	2005	268 175	214 153	51 719	2 304	181 082	17 320
	2010	99 177	91 059	6 521	1 596	36 849	22 983
	2015	56 947	53 539	3 112	295	19 905	13 157
	2019	150 168	145 878	.	.	126 232	10 120
	2020	47 406	.	.	.	28 205	7 838
	2021	71 161	.	.	235	45 134	13 142
Halle (Saale)	1995	433 565	351 672	81 893	-	384 807	-
	2000	281 875	190 065	.	.	252 643	7 361
	2005	346 373	281 477	63 377	1 519	182 250	53 542
	2010	303 872	287 938	8 992	6 942	194 108	65 630
	2015	128 198	120 392	6 603	1 204	51 309	33 615
	2019	164 843	158 614	.	.	117 323	23 278
	2020	69 068	60 024	.	.	37 836	13 609
	2021	85 584	.	.	.	26 557	32 326
Magdeburg	1995	254 780	222 857	31 923	-	227 578	-
	2000	288 607	209 912	.	.	270 161	13 885
	2005	405 443	331 772	.	.	257 081	45 587
	2010	249 859	228 496	.	.	146 850	58 278
	2015	210 648	199 848	10 672	127	111 334	51 645
	2019	258 153	254 678	.	.	206 076	32 205
	2020	118 411	111 467	.	.	72 002	28 675
	2021	114 003	102 889	.	.	49 067	29 849
Stendal	1995	40 765	25 586	15 179	-	35 146	-
	2000	126 863	105 458	21 405	-	122 065	4 063
	2005	108 144	98 107	.	.	49 215	18 964
	2010	73 529	68 854	.	.	24 512	22 706
	2015	76 262	74 341	1 742	179	51 250	14 054
	2019	34 453	32 913	.	.	16 238	14 390
	2020	33 418	.	.	.	9 758	9 258
	2021	44 761	43 541	1 221	-	25 217	9 335
Sachsen-Anhalt	1995	821 545	654 901	166 644	-	735 725	-
	2000	992 111	695 428	295 713	970	918 809	35 803
	2005	1 128 135	925 509	198 050	4 576	669 627	135 414
	2010	726 437	676 348	41 356	8 733	402 319	169 598
	2015	472 054	448 121	22 129	1 805	233 798	112 471
	2019	607 617	592 083	15 223	311	465 869	79 993
	2020	268 303	246 082	21 122	1 099	147 802	59 380
	2021	315 510	293 439	21 609	462	145 975	84 651

3. Insolvenzverfahren 2021 in Sachsen-Anhalt nach Rechtsformen, Alter der

Rechtsform Alter der Unternehmen Größenklasse der Forderung (EUR)	Land		Davon Amtsgericht			
			Dessau-Roßlau		Halle (Saale)	
	insgesamt	darunter eröffnet	zusammen	darunter eröffnet	zusammen	darunter eröffnet
	Anzahl					
	Unternehmen nach Rechtsformen					
Einzelunternehmen, Freie Berufe, Kleingewerbe	128	101	26	22	36	27
Personengesellschaften (OHG, KG, GbR)	18	12	2	-	5	4
darunter GmbH & Co. KG	9	6	1	-	-	-
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	98	67	16	13	30	19
Aktiengesellschaften, KGaA	1	1	-	-	1	1
Private Company Limited by Shares	1	-	-	-	1	-
Genossenschaften	-	-	-	-	-	-
Unternehmergesellschaften	36	14	4	1	17	7
Sonstige Rechtsformen	3	1	2	1	1	-
Unternehmen zusammen	285	196	50	37	91	58
	davon nach dem Alter der Unternehmen					
Unter 8 Jahre alt	145	95	26	19	56	32
8 Jahre und älter	136	98	24	18	33	25
Unbekannt	4	3	-	-	2	1
	übrige Schuldner/-innen					
Natürliche Personen als Gesellschafter u. Ä.	10	9	2	2	2	1
Ehemals selbstständig Tätige	538	491	95	79	179	160
Verbraucher/-innen	2 175	2 161	358	351	680	675
Nachlass und Gesamtgut	29	16	3	2	12	5
Übrige Schuldner/-innen zusammen	2 752	2 677	458	434	873	841
	davon nach Größenklassen der angemeldeten Forderungen					
unter 5 000	94	77	15	13	20	12
5 000 bis unter 50 000	2 019	1 935	340	321	645	611
50 000 bis unter 250 000	760	705	124	109	248	230
250 000 bis unter 500 000	91	87	17	16	26	24
500 000 bis unter 1 Mill.	37	35	6	6	14	12
1 Mill. bis unter 5 Mill.	26	25	3	3	10	9
5 Mill. und mehr	10	9	3	3	1	1

Unternehmen und Forderungsgrößenklassen sowie nach Amtsgerichten

Davon Amtsgericht				Rechtsform
Magdeburg		Stendal		
zusammen	darunter eröffnet	zusammen	darunter eröffnet	
Anzahl				Alter der Unternehmen
				Größenklasse der Forderung (EUR)
Unternehmen nach Rechtsformen				
46	36	20	16	Einzelunternehmen, Freie Berufe, Kleingewerbe
8	5	3	3	Personengesellschaften (OHG, KG, GbR)
7	5	1	1	darunter GmbH & Co. KG
42	28	10	7	Gesellschaften mit beschränkter Haftung
-	-	-	-	Aktiengesellschaften, KGaA
-	-	-	-	Private Company Limited by Shares
-	-	-	-	Genossenschaften
13	6	2	-	Unternehmergesellschaften
-	-	-	-	Sonstige Rechtsformen
109	75	35	26	Unternehmen zusammen
davon nach dem Alter der Unternehmen				
50	33	13	11	Unter 8 Jahre alt
58	41	21	14	8 Jahre und älter
1	1	1	1	Unbekannt
übrige Schuldner/-innen				
6	6	-	-	Natürliche Personen als Gesellschafter u. Ä.
195	185	69	67	Ehemals selbstständig Tätige
903	901	234	234	Verbraucher/-innen
8	6	6	3	Nachlass und Gesamtgut
1 112	1 098	309	304	Übrige Schuldner/-innen zusammen
davon nach Größenklassen der angemeldeten Forderungen				
50	44	9	8	unter 5 000
812	786	222	217	5 000 bis unter 50 000
302	287	86	79	50 000 bis unter 250 000
32	32	16	15	250 000 bis unter 500 000
13	13	4	4	500 000 bis unter 1 Mill.
7	7	6	6	1 Mill. bis unter 5 Mill.
5	4	1	1	5 Mill. und mehr

4. Insolvenzverfahren 2021 in Sachsen-Anhalt nach

WZ 2008	Wirtschaftsabschnitt	Land		Davon Amtsgericht			
				Dessau-Roßlau		Halle (Saale)	
		insgesamt	darunter eröffnet	zusammen	darunter eröffnet	zusammen	darunter eröffnet
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	5	5	-	-	2	2
B	Bergbau u. Gew. v. Steinen u. Erden	-	-	-	-	-	-
C	Verarbeitendes Gewerbe	28	24	4	4	6	4
D	Energieversorgung	-	-	-	-	-	-
E	Wasserversorgung, Entsorgung, Besei- tigung von Umweltverschmutzungen	1	-	-	-	1	-
F	Baugewerbe	46	37	9	8	20	15
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	43	27	7	3	11	9
H	Verkehr und Lagerei	19	14	2	1	8	6
I	Gastgewerbe	31	23	6	4	9	6
J	Information und Kommunikation	6	2	-	-	1	-
K	Finanz- u. Versicherungsdienstleistungen	5	3	1	1	1	1
L	Grundstücks- und Wohnungswesen	12	7	1	1	2	1
M	Freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen	16	7	1	1	6	1
N	Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	43	30	11	8	11	7
P	Erziehung und Unterricht	3	2	1	1	1	1
Q	Gesundheits- und Sozialwesen	3	3	1	1	1	1
R	Kunst, Unterhaltung und Erholung	8	3	1	1	5	-
S	Sonstige Dienstleistungen	16	9	5	3	6	4
	Unternehmen zusammen	285	196	50	37	91	58
	Insgesamt	3 037	2 873	508	471	964	899

Wirtschaftsabschnitten und Amtsgerichten

Davon Amtsgericht				Wirtschaftsabschnitt	WZ 2008
Magdeburg		Stendal			
zusammen	darunter eröffnet	zusammen	darunter eröffnet		
Anzahl					
2	2	1	1	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	A
-	-	-	-	Bergbau u. Gew. v. Steinen u. Erden	B
14	12	4	4	Verarbeitendes Gewerbe	C
-	-	-	-	Energieversorgung	D
-	-	-	-	Wasserversorgung, Entsorgung, Besei- tigung von Umweltverschmutzungen	E
12	10	5	4	Baugewerbe	F
20	11	5	4	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	G
7	5	2	2	Verkehr und Lagerei	H
11	9	5	4	Gastgewerbe	I
3	1	2	1	Information und Kommunikation	J
2	1	1	-	Finanz- u. Versicherungsdienstleistungen	K
6	3	3	2	Grundstücks- und Wohnungswesen	L
7	4	2	1	Freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen	M
18	13	3	2	Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	N
1	-	-	-	Erziehung und Unterricht	P
1	1	-	-	Gesundheits- und Sozialwesen	Q
2	2	-	-	Kunst, Unterhaltung und Erholung	R
3	1	2	1	Sonstige Dienstleistungen	S
109	75	35	26	Unternehmen zusammen	
1 221	1 173	344	330	Insgesamt	

5. Insolvenzverfahren 2021 in Sachsen-Anhalt nach Monaten

Monat	Insolvenz- verfahren insgesamt	Davon			Beschäftigte	Voraussichtliche Forderungen aus Insolvenzverfahren insgesamt
		eröffnet	mangels Masse abgewiesen	Schuldenberei- nigungsplan angenommen		
	Anzahl					1 000 EUR
	Insgesamt					
Januar	135	125	10	-	174	29 310
Februar	255	240	15	-	30	15 865
März	385	374	10	1	28	25 070
April	261	246	15	-	317	43 712
Mai	207	191	15	1	10	14 119
Juni	293	279	13	1	196	24 586
Juli	307	282	22	3	99	26 251
August	243	232	11	-	82	21 946
September	249	239	9	1	176	25 955
Oktober	261	243	18	-	117	20 474
November	186	176	10	-	136	24 210
Dezember	255	246	6	3	221	44 011
Januar bis Dezember	3 037	2 873	154	10	1 586	315 510
	darunter Unternehmen					
Januar	16	10	6	X	174	23 505
Februar	16	8	8	X	30	3 304
März	27	23	4	X	28	3 578
April	35	28	7	X	317	28 543
Mai	14	6	8	X	10	918
Juni	28	19	9	X	196	10 458
Juli	27	15	12	X	99	4 896
August	23	14	9	X	82	9 069
September	23	17	6	X	176	11 591
Oktober	28	18	10	X	117	5 854
November	22	16	6	X	136	11 601
Dezember	26	22	4	X	221	32 660
Januar bis Dezember	285	196	89	X	1 586	145 975

6. Unternehmensinsolvenzen 2021 in Sachsen Anhalt nach Wirtschaftsabschnitten, Antragstellern, Eröffnungsgrund sowie nach Rechtsformen

WZ 2008	Wirtschaftsabschnitt Antragsteller Eröffnungsgrund	Unter- neh- men insge- samt	Einzel- unter- nehmen, Freie Berufe, Kleinge- werbe u. Ä.	Personen- gesellschaften		GmbH (mit UG)	Private Company Limited by Shares	Übrige Rechts- formen	Voraus- sicht- liche Forde- rungen
				insge- samt	darunter GmbH & Co. KG				
		Anzahl							
		Insgesamt							
A - S	Sachsen-Anhalt	285	128	18	9	134	1	4	145 975
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	5	3	2	-	-	-	-	3 784
B	Bergbau u. Gew. v. Steinen u. Erden	-	-	-	-	-	-	-	-
C	Verarbeitendes Gewerbe	28	5	2	2	21	-	-	92 514
D	Energieversorgung	-	-	-	-	-	-	-	-
E	Wasserversorgung, Entsorgung, Besei- tigung von Umweltverschmutzungen	1	-	-	-	1	-	-	.
F	Baugewerbe	46	20	4	4	22	-	-	8 169
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	43	24	-	-	19	-	-	7 582
H	Verkehr und Lagerei	19	9	2	1	8	-	-	4 512
I	Gastgewerbe	31	18	2	-	11	-	-	3 443
J	Information und Kommunikation	6	3	-	-	3	-	-	1 212
K	Finanz- u. Versicherungsdienstleistungen	5	3	1	1	-	-	1	528
L	Grundstücks- und Wohnungswesen	12	3	2	1	7	-	-	9 095
M	Freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen	16	2	-	-	13	1	-	3 556
N	Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	43	21	3	-	18	-	1	6 025
O	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	-	-	-	-	-	-	-	-
P	Erziehung und Unterricht	3	2	-	-	1	-	-	.
Q	Gesundheits- und Sozialwesen	3	3	-	-	-	-	-	166
R	Kunst, Unterhaltung und Erholung	8	3	-	-	4	-	1	541
S	Sonstige Dienstleistungen	16	9	-	-	6	-	1	4 754
		nach Antragstellern							
	Gläubiger/-innen	98	47	8	3	41	1	1	21 964
	Schuldner/-innen	187	81	10	6	93	-	3	124 011
		nach Eröffnungsgründen							
	Zahlungsunfähigkeit	166	127	9	1	30	-	-	48 110
	Drohende Zahlungsunfähigkeit	2	1	-	-	1	-	-	.
	Überschuldung	3	-	-	-	3	-	-	8 952
	Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung	113	-	9	8	99	1	4	88 397
	Drohende Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung	1	-	-	-	1	-	-	.
		Anordnung der Eigenverwaltung							
	Angeordnete Eigenverwaltung	9	-	1	1	8	-	-	50 307

7. Unternehmensinsolvenzen 2021 in Sachsen-Anhalt nach Rechtsformen, Alter sowie nach Beschäftigtengrößenklassen

WZ 2008	Wirtschaftsabschnitt Rechtsform Alter	Unter- neh- men						Be- schäf- tigte
			1 bis 5	6 bis 10	11 bis 100	101 und mehr	unbe- kannt oder keine ¹	
			Anzahl					
		nach Rechtsformen						
	Einzelunternehmen, Freie Berufe, Kleingewerbe u. Ä.	128	45	2	6	-	75	297
	Personengesellschaften (OHG, KG, GbR)	18	6	1	1	-	10	.
	dar. GmbH & Co. KG	9	2	1	1	-	5	32
	GbR	7	3	-	-	-	4	6
	Gesellschaften mit beschränkter Haftung	134	33	14	20	3	64	1 246
	dav. GmbH o. Unternehmergesellschaft	98	17	13	19	3	46	1 187
	Unternehmensgesellschaften	36	16	1	1	-	18	59
	Aktiengesellschaften, KGaA	1	1	-	-	-	-	.
	Private Company Limited by Shares	1	1	-	-	-	-	.
	Sonstige Rechtsformen	3	-	-	-	-	3	-
		nach dem Alter der Unternehmen						
	Unter 8 Jahre alt	145	50	6	12	2	75	809
	dar. bis 3 Jahre alt	78	24	3	9	1	41	530
	8 Jahre und älter	136	36	11	15	1	73	777
	Unbekannt	4	-	-	-	-	4	-

¹ Die Anzahl der Beschäftigten ist nicht bei allen Insolvenzverfahren bekannt. Die nachgewiesene Anzahl der Beschäftigten ist daher unvollständig.

8. Insolvenzverfahren 2021 in Sachsen-Anhalt nach Kreisen und ausgewählten Wirtschaftsabschnitten

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Anzahl der Verfahren insgesamt	Darunter Unternehmen	Darunter nach ausgewählten Wirtschaftsabschnitten		
			Verarbeitendes Gewerbe	Baugewerbe	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kfz
Dessau-Roßlau, Stadt	80	10	1	2	1
Halle (Saale), Stadt	342	29	-	7	3
Magdeburg, Landeshauptstadt	334	39	2	6	7
Altmarkkreis Salzwedel	105	13	4	2	-
Anhalt-Bitterfeld	246	21	2	3	5
Börde	219	21	3	3	3
Burgenlandkreis	137	18	3	6	4
Harz	392	23	4	1	6
Jerichower Land	138	11	-	2	1
Mansfeld-Südharz	247	21	2	4	2
Saalekreis	237	23	1	3	2
Salzlandkreis	277	26	5	2	4
Stendal	101	11	-	1	4
Wittenberg	182	19	1	4	1
Sachsen-Anhalt	3 037	285	28	46	43

Noch 8. Insolvenzverfahren 2021 in Sachsen-Anhalt nach Kreisen und ausgewählten Wirtschaftsabschnitten

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Noch darunter nach ausgewählten Wirtschaftsabschnitten				
	Verkehr- und Lagerei	Gastgewerbe	freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen	sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	sonstige Dienstleistungen
Dessau-Roßlau, Stadt	-	2	-	1	1
Halle (Saale), Stadt	2	2	1	2	4
Magdeburg, Landeshauptstadt	3	5	4	7	-
Altmarkkreis Salzwedel	-	3	-	1	1
Anhalt-Bitterfeld	1	3	1	4	1
Börde	-	1	2	5	1
Burgenlandkreis	1	-	-	2	-
Harz	3	-	-	3	2
Jerichower Land	1	2	2	-	-
Mansfeld-Südharz	-	4	2	3	1
Saalekreis	5	3	3	4	1
Salzlandkreis	1	5	1	3	-
Stendal	1	-	-	2	1
Wittenberg	1	1	-	6	3
Sachsen-Anhalt	19	31	16	43	16

9. Insolvenzverfahren 2021 in Sachsen-Anhalt nach Kreisen, Beschäftigten und voraussichtlichen Forderungen

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Insolvenz- verfahren insgesamt	Davon			Beschäftigte	Voraussichtliche Forderungen aus Insolvenzverfahren insgesamt
		eröffnet	mangels Masse abgewiesen	Schuldenberei- nigungsplan angenommen		
	Anzahl					1 000 EUR
	Insgesamt					
Dessau-Roßlau, Stadt	80	71	7	2	56	10 702
Halle (Saale), Stadt	342	314	27	1	39	22 723
Magdeburg, Landeshauptstadt	334	320	14	-	231	32 301
Altmarkkreis Salzwedel	105	103	2	-	39	26 314
Anhalt-Bitterfeld	246	227	17	2	124	31 898
Börde	219	210	8	1	95	14 135
Burgenlandkreis	137	123	13	1	62	14 032
Harz	392	379	13	-	168	25 799
Jerichower Land	138	131	7	-	15	10 310
Mansfeld-Südharz	247	235	10	2	210	32 737
Saalekreis	237	226	11	-	108	15 957
Salzlandkreis	277	265	12	-	130	41 811
Stendal	101	96	5	-	62	8 229
Wittenberg	182	173	8	1	247	28 561
Sachsen-Anhalt	3 037	2 873	154	10	1 586	315 510
	darunter Unternehmen					
Dessau-Roßlau, Stadt	10	9	1	X	56	7 151
Halle (Saale), Stadt	29	13	16	X	39	5 515
Magdeburg, Landeshauptstadt	39	28	11	X	231	7 719
Altmarkkreis Salzwedel	13	12	1	X	39	19 348
Anhalt-Bitterfeld	21	13	8	X	124	20 212
Börde	21	16	5	X	95	3 894
Burgenlandkreis	18	16	2	X	62	1 355
Harz	23	15	8	X	168	8 795
Jerichower Land	11	5	6	X	15	2 280
Mansfeld-Südharz	21	15	6	X	210	15 908
Saalekreis	23	14	9	X	108	3 780
Salzlandkreis	26	16	10	X	130	28 660
Stendal	11	9	2	X	62	3 589
Wittenberg	19	15	4	X	247	17 771
Sachsen-Anhalt	285	196	89	X	1 586	145 975

10. Insolvenzverfahren 2021 in Sachsen-Anhalt nach Kreisen, Unternehmen und übrigen Schuldnerinnen und Schuldnern

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Insolvenz- verfahren insgesamt	Davon				
		Unter- nehmen	übrigen Schuldnern/ -innen	davon		
				ehemals selbst- ständig Tätige	Verbraucher/ -innen	natürliche Personen als Gesellschafter u. Ä., Nachlässe und Gesamtgut
Anzahl						
	Insgesamt					
Dessau-Roßlau, Stadt	80	10	70	15	53	2
Halle (Saale), Stadt	342	29	313	64	246	3
Magdeburg, Landeshauptstadt	334	39	295	55	236	4
Altmarkkreis Salzwedel	105	13	92	21	70	1
Anhalt-Bitterfeld	246	21	225	46	178	1
Börde	219	21	198	35	159	4
Burgenlandkreis	137	18	119	37	75	7
Harz	392	23	369	68	299	2
Jerichower Land	138	11	127	32	94	1
Mansfeld-Südharz	247	21	226	34	190	2
Saalekreis	237	23	214	44	168	2
Salzlandkreis	277	26	251	37	210	4
Stendal	101	11	90	16	70	4
Wittenberg	182	19	163	34	127	2
Sachsen-Anhalt	3 037	285	2 752	538	2 175	39
	darunter eröffnet					
Dessau-Roßlau, Stadt	71	9	62	9	51	2
Halle (Saale), Stadt	314	13	301	56	244	1
Magdeburg, Landeshauptstadt	320	28	292	54	236	2
Altmarkkreis Salzwedel	103	12	91	21	70	-
Anhalt-Bitterfeld	227	13	214	40	174	-
Börde	210	16	194	32	158	4
Burgenlandkreis	123	16	107	30	74	3
Harz	379	15	364	64	298	2
Jerichower Land	131	5	126	31	94	1
Mansfeld-Südharz	235	15	220	31	188	1
Saalekreis	226	14	212	43	168	1
Salzlandkreis	265	16	249	35	210	4
Stendal	96	9	87	15	70	2
Wittenberg	173	15	158	30	126	2
Sachsen-Anhalt	2 873	196	2 677	491	2 161	25

11. Unternehmensinsolvenzen 2021 in Sachsen-Anhalt nach Kreisen und Alter der Unternehmen

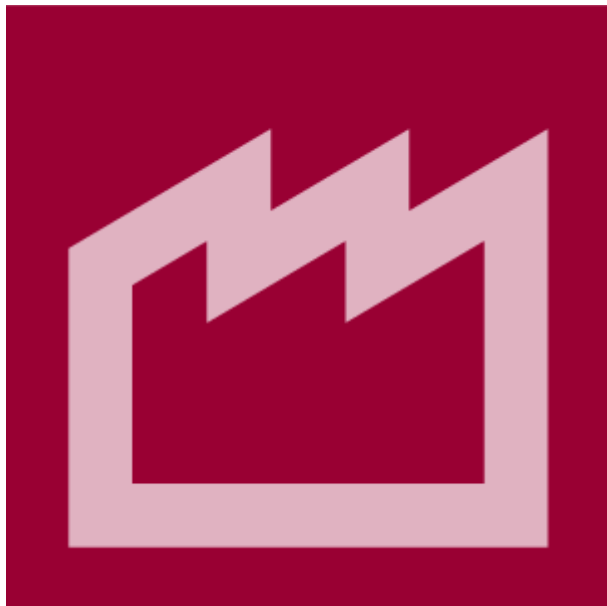
Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Unternehmen insgesamt ¹	Darunter			
		unter 8 Jahre		8 Jahre und älter	
		zusammen	darunter eröffnet	zusammen	darunter eröffnet
	Anzahl				
Dessau-Roßlau, Stadt	10	5	5	5	4
Halle (Saale), Stadt	29	21	9	7	4
Magdeburg, Landeshauptstadt	39	17	13	22	15
Altmarkkreis Salzwedel	13	5	4	7	7
Anhalt-Bitterfeld	21	10	6	11	7
Börde	21	10	8	11	8
Burgenlandkreis	18	7	6	11	10
Harz	23	13	7	10	8
Jerichower Land	11	5	4	6	1
Mansfeld-Südharz	21	12	7	9	8
Saalekreis	23	16	10	6	3
Salzlandkreis	26	10	5	15	10
Stendal	11	3	3	8	6
Wittenberg	19	11	8	8	7
Sachsen-Anhalt	285	145	95	136	98

12. Unternehmensinsolvenzen 2021 in Sachsen-Anhalt nach Rechtsformen und Alter der Unternehmen

Rechtsform	Unternehmen insgesamt ¹	Darunter			
		unter 8 Jahre		8 Jahre und älter	
		zusammen	darunter eröffnet	zusammen	darunter eröffnet
Anzahl					
Einzelunternehmen, Freie Berufe, Kleingewerbe	128	70	52	54	46
Personengesellschaften insgesamt	18	7	4	11	8
dar. GmbH & Co. KG	9	1	1	8	5
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	98	40	28	58	39
Unternehmensgesellschaften	36	26	11	10	3
Aktiengesellschaften, KGaA	1	-	-	1	1
Private Company Limited by Shares	1	1	-	-	-
Genossenschaften	-	-	-	-	-
Sonstige Rechtsformen	3	1	-	2	1
Sachsen-Anhalt	285	145	95	136	98

¹ einschließlich unbekannt

Statistik über beantragte Insolvenzverfahren



2020

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 13/03/2020

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 611/75 2405

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik	Seite 4
• Bezeichnung der Statistik: Statistik über beantragte Insolvenzverfahren • Rechtsgrundlage: Gesetz über die Insolvenzstatistik (Insolvenzstatistikgesetz - InsStatG) • Erhebungseinheiten: Amtsgerichte in Deutschland • Berichtszeitraum: Monat • Periodizität: monatlich	
2 Inhalte und Nutzerbedarf	Seite 5
• Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik: Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren liefert Informationen über die Anzahl der eröffneten Regel-, Verbraucher-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren sowie über sämtliche mangels Masse abgewiesenen Insolvenzeröffnungsanträge und alle Insolvenzverfahren, bei denen der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde. Darüber hinaus werden Angaben zum Eröffnungsgrund, zum Antragssteller, zur Eigenverwaltung, zu den voraussichtlichen Forderungen und zum internationalen Bezug eines eröffneten Insolvenzverfahrens erfasst. Handelt es sich um ein Insolvenzverfahren eines Unternehmens wird zusätzlich der Wirtschaftszweig, die Rechtsform, das Gründungsjahr und die Anzahl der Arbeitnehmer erfragt. • Hauptnutzer: Ministerien, Banken, Verbände, Hochschulen, Forschungsinstitute, Medien und Wirtschaftsauskunfteien	
3 Methodik	Seite 7
• Konzept der Datengewinnung: Vollerhebung mit Auskunftspflicht • Berichtsweg: Vom Amtsgericht an das zuständige Statistische Landesamt • Erhebungsinstrumente: Papierfragebogen, elektronischer Fragebogen (IDEV) und automatisierte Datengewinnung mittels eSTATISTIK.core	
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	Seite 7
• Stichprobenbedingter Fehler: nicht relevant • Nicht-stichprobenbedingter Fehler: Antwortausfälle bei einzelnen Merkmalen werden durch Rückfragen bei den auskunftspflichtigen Amtsgerichten oder durch Recherchen in den Bekanntmachungen der Gerichte ergänzt. Vereinzelt liegen in den Gerichten keine Angaben zum Gründungsjahr, zu der Anzahl der Arbeitnehmer und zur Höhe der voraussichtlichen Forderungen vor, so dass hier unter Umständen Antwortausfälle existieren.	
5 Aktualität und Pünktlichkeit	Seite 8
• Aktualität: Die Monatsergebnisse werden in der Regel spätestens zweieinhalb Monate nach Ende des jeweiligen Berichtsmonats veröffentlicht. Die Jahresergebnisse liegen normalerweise spätestens zweieinhalb Monate nach Abschluss des jeweiligen Berichtsjahres vor. • Pünktlichkeit: Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes zum 1.1.2013 wurden die Arbeitsabläufe der Statistik modifiziert. Hierdurch konnten im Jahr 2013 die angestrebten Veröffentlichungstermine in den ersten Monaten nicht eingehalten werden. Danach wurden die Veröffentlichungstermine eingehalten.	
6 Vergleichbarkeit	Seite 8
• Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren sind grundsätzlich zeitlich und räumlich vergleichbar. Bei den voraussichtlichen Forderungen führt der Methodenwechsel Anfang 2014 zu einer Beeinträchtigung der zeitlichen Vergleichbarkeit.	
7 Kohärenz	Seite 8
• Statistikübergreifende Kohärenz: Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren weisen einen engen Bezug zu den Ergebnissen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung auf. • Statistikinterne Kohärenz: Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren zu unterschiedlichen Merkmalen sind konsistent.	
8 Verbreitung und Kommunikation	Seite 9
• Veröffentlichungen zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren finden Sie unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Gewerbemeldungen-Insolvenzen/_inhalt.html und	

https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Vermoege-Schulden/_inhalt.html (Schwerpunkt Verbraucherinsolvenzverfahren).

- Detaillierte Ergebnisse auf Ebene der Bundesländer und regional tiefer gegliederte Ergebnisse publizieren die Statistischen Ämter der Länder.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 10

- keine

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Alle natürlichen und juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit (Personengesellschaften), über deren Insolvenzantrag ein Gericht entschieden hat. Zur Grundgesamtheit gehören auch alle beantragten Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheiten sind die Amtsgerichte in Deutschland. Zuständig ist das Amtsgericht, in dem die Entscheidung über den jeweiligen Insolvenzeröffnungsantrag erlassen wird. Darstellungseinheiten sind alle eröffneten Regel-, Verbraucher-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren, sämtliche mangels Masse abgewiesenen Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sowie alle Insolvenzverfahren, bei denen der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden vom Statistischen Bundesamt für Deutschland ausgewiesen. Bei einzelnen Angaben erfolgt zudem eine Differenzierung nach Bundesländern. Detaillierte Länderergebnisse und regional tiefer gegliederte Daten stellen die Statistischen Ämter der Länder zur Verfügung. Sie veröffentlichen die Ergebnisse differenziert nach Kreisen und kreisfreien Städten sowie zum Teil auch nach Regierungsbezirken, Gemeinden und Stadtteilen.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Bei der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren handelt es sich um eine Erhebung, für die Monatsergebnisse generiert werden. Aus den Monatsergebnissen werden Jahresergebnisse berechnet.

1.5 Periodizität

Seit dem Jahr 1949 werden jährliche, seit 1962 vierteljährliche und seit 1975 monatliche Ergebnisse erstellt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2582, 2589), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die statistischen Ämter dürfen nach § 5 Absatz 1 InsStatG Ergebnisse veröffentlichen, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellenfelder keine Angaben zur Summe der Forderungen und zur Zahl der betroffenen Arbeitnehmer enthalten.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 5 Absatz 2 InsStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Die Summe der voraussichtlichen Forderungen und die Zahl der betroffenen Arbeitnehmer werden nicht veröffentlicht, wenn weniger als drei Insolvenzverfahren zu diesem Ergebnis beigetragen haben (primäre Geheimhaltung).

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Datenqualität beitragen (siehe hierzu insbesondere Kapitel 3). Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind. Als weitere Maßnahme der Qualitätssicherung wird regelmäßig eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder einberufen. Die Arbeitsgruppe erarbeitet methodische und konzeptionelle Verbesserungsvorschläge, die auf der jährlichen Sitzung der Fachreferenten aller statistischen Ämter (Referentenbesprechung "Insolvenzstatistiken") diskutiert und gegebenenfalls verabschiedet werden.

Alle Datenlieferungen der Amtsgerichte zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden in den Statistischen Ämtern der Länder einer intensiven Plausibilitätsprüfung unterzogen. Anschließend werden durch Rückfragen bei den Auskunftspflichtigen Auffälligkeiten in den Daten geklärt und die Angaben - sofern notwendig - korrigiert.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die in Kapitel 1.8.1 genannten Maßnahmen sichern die Qualität der Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren liefert monatliche Informationen über die Anzahl der eröffneten Regel-, Verbraucher-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren sowie über sämtliche mangels Masse abgewiesenen Insolvenzeröffnungsanträge und alle Insolvenzverfahren, bei denen der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde. Darüber hinaus werden Angaben zum Eröffnungsgrund, zum Antragssteller, zur Eigenverwaltung, zu den voraussichtlichen Forderungen und zum internationalen Bezug eines eröffneten Insolvenzverfahrens erfasst. Handelt es sich um ein Insolvenzverfahren eines Unternehmens wird zusätzlich der Wirtschaftszweig, die Rechtsform, das Gründungsjahr und die Anzahl der Arbeitnehmer erfragt.

2.1.2 Klassifikationssysteme

In der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden die folgenden Klassifikationen verwendet:

- Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)
- Amtlicher Gemeindeschlüssel (AGS)
- Rechtsformschlüssel, abgeleitet aus dem Schlüsselverzeichnis der Steuerstatistiken
- Gerichtsschlüssel (Quelle: Statistisches Bundesamt (2011): Daten aus dem Gemeindeverzeichnis. Gerichtsbarkeit nach Fläche und Bevölkerung. Wiesbaden)

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

In der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden folgende Definitionen verwendet:

- **Abweisung mangels Masse:** Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wird vom Insolvenzgericht mangels Masse abgewiesen, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreicht, um die Verfahrenskosten zu begleichen und dem Schuldner die Stundung der Verfahrenskosten nicht bewilligt wird. Eine Stundung der Verfahrenskosten ist nur bei natürlichen Personen möglich, die Restschuldbefreiung beantragt haben.
- **Gesamtgutinsolvenzverfahren:** Beim Gesamtgutinsolvenzverfahren gilt nicht der Grundsatz der Universalinsolvenz, wonach das gesamte Vermögen des Schuldners haftet. Vielmehr haftet im Gesamtgutinsolvenzverfahren ausschließlich das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft. Unter dem Gesamtgut einer Gütergemeinschaft wird das Vermögen verstanden, das die Ehegatten in die Ehe einbringen und während der Ehe erwerben. Es handelt sich um gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten. Gesamtgutinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.
- **Insolvenzverfahren:** Es existieren mehrere Typen von Insolvenzverfahren. Zu unterscheiden ist im Wesentlichen zwischen Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren. Darüber hinaus gibt es Sonderinsolvenzverfahren, zu denen beispielsweise Nachlassinsolvenzverfahren zählen. Das Insolvenzverfahren unterteilt sich in zwei wesentliche Abschnitte, und zwar in das Eröffnungs- bzw. Antragsverfahren und in das eröffnete Verfahren. Das eröffnete Verfahren beginnt mit einem vom Gericht erlassenen Eröffnungsbeschluss. Ziel eines Insolvenzverfahrens ist es, den Gläubigern die Befriedigung ihrer Forderungen durch Verwertung des Schuldnervermögens zu ermöglichen. Beendet wird das typische eröffnete Insolvenzverfahren durch einen Aufhebungsbeschluss des Insolvenzgerichts nach dem Schlusstermin und der Schlussverteilung. Sofern der Schuldner eine natürliche Person ist, kann er Restschuldbefreiung beantragen. Diese ermöglicht verschuldeten Personen, nach einer Wohlverhaltensphase schuldenfrei zu sein.
- **Nachlassinsolvenzverfahren:** In einem Nachlassinsolvenzverfahren haften die Erben nicht mit ihrem gesamten Vermögen, sondern nur mit dem Nachlass, d.h. mit dem ererbten Vermögen. Das Nachlassinsolvenzverfahren gewährleistet zudem, dass mit der Insolvenzmasse ausschließlich die Nachlassgläubiger befriedigt werden. Nachlassinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.
- **Regelinsolvenzverfahren:** Diese Verfahrensart kommt für Unternehmen in Betracht. Außerdem findet sie Anwendung bei solchen Personen, die wirtschaftlich tätig sind. Dazu gehören u. a. auch die persönlich haftende Gesellschafterin bzw. der Gesellschafter einer OHG oder die Mehrheitsgesellschafterin bzw. der Mehrheitsgesellschafter einer Kapitalgesellschaft. Darüber hinaus kommt das Regelinsolvenzverfahren auch bei ehemals selbstständig Tätigen zur Anwendung, deren Vermögensverhältnisse als nicht überschaubar eingestuft werden oder bei denen Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Vermögensverhältnisse gelten als nicht überschaubar, wenn der Schuldner zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, mindestens 20 Gläubiger hat.

- **Schuldenbereinigungsplan:** Es gibt zwei Arten von Schuldenbereinigungsplänen: den außergerichtlichen und den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan. Beides sind Vereinbarungen über eine Schuldenbereinigung im Vergleichsweg. Der außergerichtliche Schuldenbereinigungsplan wird von dem Schuldner mit Hilfe einer Schuldnerberatungsstelle, eines Rechtsanwalts, Steuerberaters oder einer sonst geeigneten Person erarbeitet und den Gläubigern vorgelegt. Stimmen alle Gläubiger diesem Plan zu, kommt es nicht zu einem Insolvenzverfahren. Der Schuldner hat nur noch die Verbindlichkeiten entsprechend den Vereinbarungen in dem Schuldenbereinigungsplan zu erfüllen. Von den weiteren Verbindlichkeiten wird er durch die Vereinbarung befreit. Scheitert ein außergerichtlicher Einigungsversuch, beantragt der Schuldner üblicherweise die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Bei Verbrauchern ist dies ein vereinfachtes Insolvenzverfahren. Vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann nochmals versucht werden, mit Hilfe des Gerichts einen Schuldenbereinigungsplan zu vereinbaren. Zu diesem Zweck wird mit dem Insolvenzantrag ein neuer - gerichtlicher - Schuldenbereinigungsplan vorgelegt, der inhaltlich aber in der Regel mit dem außergerichtlichen Plan identisch ist. Im gerichtlichen Verfahren kann ein Plan nach Mehrheitsgrundsätzen zustande kommen, also nicht nur wie im außergerichtlichen Verfahren bei Einstimmigkeit. Ein gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan hat die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs. Bis zur Entscheidung des Gerichts über den Schuldenbereinigungsplan ruht das Verfahren über den Antrag auf Insolvenzeröffnung. Wird der Schuldenbereinigungsplan akzeptiert, gelten die Anträge auf Insolvenzeröffnung und Restschuldbefreiung als zurückgenommen. Die Befriedigung der Gläubiger erfolgt in diesem Fall nach den im Schuldenbereinigungsplan festgeschriebenen Regeln. Scheitert auch der Einigungsversuch über den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan, wird das Insolvenzverfahren eröffnet.

- **vereinfachtes Insolvenzverfahren/Verbraucherinsolvenzverfahren:** Ein vereinfachtes Insolvenzverfahren kommt außer für Verbraucher auch für ehemals selbstständig Tätige, deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen, zur Anwendung. Vermögensverhältnisse gelten als überschaubar, wenn der Schuldner zum Zeitpunkt, zu dem der Insolvenzantrag gestellt wird, weniger als 20 Gläubiger hat. Im Vergleich zum Regelinsolvenzverfahren existieren im vereinfachten Insolvenzverfahren einige Besonderheiten. Beispielsweise entfällt der Berichtstermin, in dem die Gläubiger über den Erhalt und die Sanierung eines Unternehmens entscheiden. Anstelle eines Insolvenzverwalters wird ein Treuhänder bestellt. Die Regelungen über die Eigenverwaltung und den Insolvenzplan finden ebenfalls keine Anwendung. Darüber hinaus kann das Gericht bei überschaubaren Vermögensverhältnissen ein schriftliches Verfahren anordnen.

- **voraussichtliche Forderungen:** Die voraussichtlichen Forderungen entsprechen in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren der Summe der - gegebenenfalls geschätzten - Insolvenzforderungen. Der Betrag umfasst auch die durch Absonderungsrechte gesicherten Forderungen. Die voraussichtlichen Forderungen werden von den Amtsgerichten zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über den Insolvenzantrag ermittelt und zur genannten Statistik gemeldet. In Abgrenzung zu den im eröffneten Insolvenzverfahren tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten Insolvenzforderungen sind daher unter den voraussichtlichen Forderungen lediglich solche Verbindlichkeiten subsumiert, von denen die Gerichte bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens, bei Abweisung des Insolvenzantrags mangels Masse bzw. bei der Entscheidung über die Annahme eines Schuldenbereinigungsplans Kenntnis haben. Ergebnisse zu den tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten Insolvenzforderungen werden im Rahmen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ermittelt und veröffentlicht.

- **Geltendmachung derselben Forderung in mehreren Insolvenzverfahren:** Sowohl bei Unternehmen als auch bei Verbrauchern kann es vorkommen, dass mehrere Schuldner gemeinsam für dieselben Verbindlichkeiten haften. Im Falle einer Insolvenz der Schuldner können Gläubiger solche Forderungen in jedem einzelnen Insolvenzverfahren in voller Höhe geltend machen. Um diese Forderungen nur einmal in den Ergebnissen der Insolvenztabelle abzubilden, wurden bis zum Berichtsjahr 2013 die mehrfach gemeldeten voraussichtlichen Forderungen, soweit dies aufgrund der vorliegenden Informationen möglich war, bereinigt. Da nur unvollständige Informationen darüber verfügbar sind, in welchen Insolvenzverfahren dieselben Forderungen geltend gemacht werden, ist eine Bereinigung mit Unsicherheiten verbunden. Daher wird ab dem Berichtsjahr 2014 auf eine solche Bereinigung verzichtet. Dies bedeutet, dass Forderungen mehrfach in die Statistik einbezogen werden, sofern sie bei verschiedenen Insolvenzverfahren geltend gemacht werden.

2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren zählen Justiz-, Wirtschafts-, Finanz- und Sozialministerien des Bundes und der Länder. Beispielsweise finden die Daten in dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Armuts- und Reichtumsbericht Verwendung. Weitere wichtige Nutzergruppen sind Banken, Verbände, Medien, Wirtschaftsauskunfteien sowie Forschungsinstitute und Hochschulen.

2.3 Nutzerkonsultation

Nutzerinteressen werden über unterschiedliche Wege berücksichtigt. Die Ministerien des Bundes und der Länder können unmittelbar über das Gesetzgebungsverfahren Einfluss auf das Erhebungsprogramm der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren nehmen. Das Insolvenztatistikgesetz, das am 1.1.2013 in Kraft getreten ist, wurde zudem unter Einbeziehung der unter 2.2 genannten Nutzergruppen umgesetzt. So fanden beispielsweise Anregungen von Verbänden Berücksichtigung, die sich auf die Erhebungsbögen und Veröffentlichungstabellen bezogen.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Gerichte sind gesetzlich verpflichtet, jedes eröffnete oder mangels Masse abgewiesene Insolvenzverfahren sowie Verfahren, in denen ein sogenannter gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde, an die Statistischen Ämter der Länder zu melden. Die benötigten Angaben werden den gerichtlichen Akten entnommen. Während für Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren die im Fragebogen zu Meldung RA aufgeführten Merkmale übermittelt werden müssen, sind für Verbraucherinsolvenzverfahren die im Fragebogen zu Meldung VA aufgeführten Angaben relevant.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren ist eine dezentral durchgeführte Statistik. Für die Erhebung, Prüfung und Aufbereitung der Länderergebnisse sind die Statistischen Ämter der Länder zuständig. Aufgabe des Statistischen Bundesamtes ist die methodische Vorbereitung und Weiterentwicklung dieser Statistik sowie die Zusammenführung der Länderergebnisse zu einem Bundesergebnis und dessen Veröffentlichung. Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren ist eine Vollerhebung mit Auskunftspflicht.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Im Rahmen der Plausibilitätsprüfungen fragen die Statistischen Ämter der Länder bei fehlenden oder unplausiblen Angaben beim auskunftspflichtigen Amtsgericht nach und korrigieren anschließend - falls notwendig - einzelne Werte. Da es sich bei der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren um eine Vollerhebung handelt, ist keine Hochrechnung notwendig.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Es werden keine Preis- und Saisonbereinigungsverfahren eingesetzt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Merkmale der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren lassen sich in der Regel den Akten der Gerichte entnehmen. Durch die Bereitstellung eines elektronischen Fragebogens (IDEV) und durch die Möglichkeit der automatisierten Datengewinnung mittels eSTATISTIK.core stehen den auskunftspflichtigen Amtsgerichten komfortable Übermittlungsmöglichkeiten zur Verfügung, die sie bei ihrer Meldung unterstützen und zu ihrer Entlastung beitragen. Die statistischen Ämter stehen in engem Kontakt zu den Softwareherstellern.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Insgesamt sind die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren - insbesondere aufgrund der Konzeption als Vollerhebung - als präzise einzustufen. Zur Datenqualität tragen auch die umfassenden Plausibilitätsprüfungen bei. Einschränkungen hinsichtlich der Datenqualität lassen sich Kapitel 4.3 entnehmen.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren ist eine Vollerhebung. Daher kommt es nicht zu stichprobenbedingten Fehlern.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale: Durch Auskunftspflicht und durch die Durchsetzung der Auskunftspflicht werden Ausfälle ganzer Einheiten (Unit-Non-Response) weitgehend ausgeschlossen. Durch Rückfragen bei den Amtsgerichten oder durch Recherchen in den Bekanntmachungen der Amtsgerichte werden zudem Antwortausfälle bei einzelnen Merkmalen (Item-Non-Response) weitgehend ausgeschlossen. Vereinzelt liegen in den Gerichten keine Angaben zum Gründungsjahr, zur Anzahl der Arbeitnehmer und zur Höhe der voraussichtlichen Forderungen vor, so dass hier unter Umständen Antwortausfälle existieren. Während Insolvenzverfahren mit unbekanntem Gründungsjahr bei der Ergebnisdarstellung separat ausgewiesen werden, sind Insolvenzverfahren, bei denen keine Angaben zu den voraussichtlichen Forderungen existieren, in der untersten Forderungsgrößenklasse (unter 5 000 Euro) enthalten.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler: Im Rahmen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren durchlaufen die eingehenden Daten umfangreiche Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfungen. Sofern Angaben unvollständig oder auffällig sind, werden die Auskunftspflichtigen kontaktiert und die Angaben ergänzt bzw. gegebenenfalls korrigiert.

Sonstige Verzerrungen: Die Amtsgerichte sind verpflichtet, die Angaben zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die gerichtliche Entscheidung über den Antrag erlassen wurde, an die Statistischen Ämter der Länder zu übermitteln. Die Zuordnung der gelieferten Insolvenzverfahren zu einem bestimmten Berichtsmonat erfolgt anhand des Meldezeitpunktes, das heißt Verfahren, die innerhalb der genannten Frist geliefert werden, werden bei der Ergebnisdarstellung dem vorherigen Kalendermonat zugewiesen. In Einzelfällen melden die Gerichte Insolvenzverfahren verspätet nach Ablauf der genannten Frist. Diese Verfahren werden nicht dem Kalendermonat zugeordnet, in dem die gerichtliche Entscheidung gefallen ist, sondern dem nächsten zu erstellenden

Monatsergebnis. Die Meldepraxis der Gerichte hat dementsprechend Auswirkungen auf die Ergebnisdarstellung, wobei die Monatsergebnisse stärker als die Jahresergebnisse von den Verzerrungen betroffen sind.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten die publizierten Daten als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

-

4.4.3 Revisionsanalysen

-

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Veröffentlichung der Monatsergebnisse erfolgt spätestens zweieinhalb Monate nach Ende des Berichtsmonats in Form einer Pressemitteilung und Fachserie. Der späteste Veröffentlichungstermin der Ergebnisse für den jeweiligen Berichtsmonat kann dem Veröffentlichungskalender des Statistischen Bundesamts entnommen werden (siehe Kapitel 8.3). Die Jahresergebnisse liegen spätestens zweieinhalb Monate nach Abschluss des jeweiligen Berichtsjahres vor und werden ebenfalls in Form einer Pressemitteilung und Fachserie verbreitet.

5.2 Pünktlichkeit

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes zum 1.1.2013 wurden die Arbeitsabläufe der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren modifiziert. Durch die Umstellungen konnte im Jahr 2013 der angestrebte Veröffentlichungstermin in den ersten Monaten nicht eingehalten werden. Danach wurden die Veröffentlichungstermine eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren wird für Deutschland und für alle Bundesländer nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher räumlich vergleichbar. Bei der Interpretation der Ergebnisse auf Ebene der Bundesländer sollte beachtet werden, dass die gemeldeten Insolvenzverfahren in dem Bundesland nachgewiesen werden, in dem das zuständige Amtsgericht seinen Sitz hat. Dieser muss nicht unbedingt mit dem Wohnort/Sitz des Schuldners übereinstimmen.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

In der Regel sind die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren zeitlich vergleichbar. Bei der Interpretation von Veränderungen im Zeitverlauf sollte beachtet werden, dass die Novellierungen der Insolvenzordnung in den Jahren 1999, 2001 und 2013 Auswirkungen auf die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren haben. Angaben zum internationalen Bezug eines eröffneten Insolvenzverfahrens werden erst seit Anfang 2013 ermittelt. Ab dem Berichtsjahr 2014 wird keine Bereinigung von Forderungen vorgenommen, wenn Gläubiger dieselbe Forderung in verschiedenen Insolvenzverfahren geltend machen (siehe Erläuterungen in Kapitel 2.1.3 unter "Geltendmachung derselben Forderung in mehreren Insolvenzverfahren").

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren weist einen engen Bezug zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung auf. Beide Erhebungen sind Bestandteil der Insolvenzstatistik, verfolgen jedoch unterschiedliche Ziele. Im Rahmen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren sollen zentrale Informationen, wie etwa die Anzahl der beantragten Insolvenzverfahren, zu einem frühen Zeitpunkt des Insolvenzverfahrens - nämlich zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über den Insolvenzantrag - gewonnen werden. Bedingt durch die zum Teil sehr lange Dauer eines Insolvenzverfahrens kann die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung teilweise erst deutlich später Angaben über die Insolvenzverfahren liefern. Die nach Einstellung oder Aufhebung des eröffneten Insolvenzverfahrens bzw. nach Entscheidung über die Restschuldbefreiung durchgeführte Erhebung stellt Informationen zur Verfügung, die erst im Verlauf des eröffneten Insolvenzverfahrens bekannt werden und damit nicht Gegenstand der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren sein können.

Da in der Regel für alle eröffneten Insolvenzverfahren sowohl Angaben zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren als auch zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung vorliegen, können die Ergebnisse beider Erhebungen miteinander kombiniert werden (siehe Kapitel 7.3).

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren unterscheidet sich von der Zivilgerichtsstatistik, die über den Geschäftsanfall der Zivilgerichte an Insolvenzverfahren bzw. die Arbeitsbelastung der Gerichte berichtet, dahingehend,

dass in die letztgenannte Erhebung neben den in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren berücksichtigten Insolvenzverfahren auch Verfahren einbezogen werden, bei denen der Eröffnungsantrag als unbegründet oder unzulässig abgewiesen wurde oder der Antrag zurückgenommen wurde. Detaillierte Angaben zum beantragten Insolvenzverfahren, wie etwa Informationen zur Forderungshöhe, zum Antragssteller oder zur Entscheidung über den Insolvenzantrag liegen in der Zivilgerichtsstatistik nicht vor.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren zu unterschiedlichen Merkmalen sind konsistent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden mit den Ergebnissen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung verknüpft. Dies ermöglicht es, die Ergebnisse der zuletzt genannten Statistik auch nach Merkmalen auszuweisen, die lediglich im Rahmen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren beim Berichtspflichtigen erfasst werden. Beispielsweise können die für die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ermittelten Ergebnisse für Unternehmensinsolvenzen differenziert nach Wirtschaftszweig und Rechtsform ausgewiesen werden, obwohl beide Angaben kein Bestandteil des Merkmalskatalogs dieser Erhebung sind.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Die Ergebnisse für Deutschland werden monatlich per Pressemitteilung unter www.destatis.de veröffentlicht. Der jeweils späteste Veröffentlichungstermin kann dem Veröffentlichungskalender des Statistischen Bundesamtes entnommen werden (siehe Kapitel 8.3).

Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden in einer Fachserie (Fachserie 2 Reihe 4.1) veröffentlicht. Die Fachserie kann über die Homepage des Statistischen Bundesamtes Bundesamtes https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/_publikationen-fachserienliste-2.html kostenlos erworben werden. Detaillierte Ergebnisse nach Bundesländern oder regional tiefer gegliederte Ergebnisse werden von den Statistischen Ämtern der Länder veröffentlicht.

Online-Datenbank

Über die Online-Datenbank GENESIS (<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>) können monatlich aktualisierte Angaben zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren (unter Themenbereich 5 - Außenhandel, Unternehmen, Handwerk -> 52 Unternehmen und Arbeitsstätten -> 52411 Statistik über beantragte Insolvenzverfahren) kostenfrei heruntergeladen werden. aktualisierte Angaben zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren kostenfrei heruntergeladen werden.

Zugang zu Mikrodaten

Mikrodaten zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren sind derzeit nicht verfügbar.

Sonstige Verbreitungswege

Weitere Informationen zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren können unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Gewerbemeldungen-Insolvenzen/_inhalt.html abgerufen werden. Der Fokus liegt auf Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren.

Ergebnisse zu Verbraucherinsolvenzverfahren stehen unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Vermoege-Schulden/_inhalt.html zur Verfügung.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

In der Ausgabe 2/2012 der Publikation "Methoden - Verfahren - Entwicklungen" werden die Auswirkungen dargestellt, die das Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes auf die Insolvenzstatistik hat.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichungstermine der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden im Veröffentlichungskalender festgehalten. Der Kalender kündigt den Nutzern bereits Ende Oktober für das darauffolgende Jahr die spätesten Veröffentlichungstermine an. Eine Konkretisierung der Veröffentlichungstermine erfolgt spätestens im Rahmen der wöchentlichen Terminvorschau.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Der Veröffentlichungskalender und die Terminvorschau sind über die Homepage des Statistischen Bundesamtes für die Nutzer jederzeit einsehbar (https://www.destatis.de/DE/Presse/_inhalt.html).

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden allen Nutzern zum gleichen Zeitpunkt bekannt gemacht.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Keine

Insolvenzstatistik

RA

Meldung RA

für Regel-, Nachlass- oder Gesamtgutinsolvenzverfahren **1**

Diese Meldung ist nach Abweisung mangels Masse oder Eröffnung des Verfahrens zu erstellen und innerhalb von **zwei Wochen nach Ablauf des Kalendermonats**, in dem die gerichtliche Entscheidung erlassen wurde, an das statistische Amt zu übermitteln.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **9** auf Seite 3 in dieser Unterlage.

Hinweise zum Ausfüllen ► Siehe Seite 3.

Name des Gerichtes:

Nummer des Gerichtes: Aktuelles Aktenzeichen:

Datum des Beschlusses:

Tag Monat Jahr

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Nachname:

Vorname:

Telefon: /

Vorwahl Rufnummer

E-Mail:

.....

1 Name und Anschrift des Schuldners/der Schuldnerin

Firma bzw. Nachname:

.....

Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Registergericht:

Registernummer:

Art des Registers **2**

Zutreffendes bitte ankreuzen.

2 Insolvenzforderungen (inkl. Absonderungsrechte)

Summe der – gegebenenfalls geschätzten – Insolvenzforderungen

3 Eigenantrag des Antragstellers/der Antragstellerin

☐ Ja ☐ Nein

4 Grund für den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens

Mehrfachnennungen möglich.

Zahlungsunfähigkeit ☐ Drohende Zahlungsunfähigkeit ☐ Überschuldung ☐

5 Entscheidung über Antrag

Eröffnung ☐ Abweisung mangels Masse ☐

[illegible]Kein internationaler Bezug ☐

Bezug zu Verfahren innerhalb
der EU

als Hauptinsolvenzverfahren

Bezug zu Verfahren außerhalb
der EU

als Sekundär- oder
Partikularverfahren

Unbekannt

Eigenverwaltung unter Aufsicht
eines Sachwalters/einer Sach-
walterin angeordnet

Ablehnung des Antrags auf Eigen-
verwaltung durch das Gericht

Es wurde kein Antrag auf Eigenverwaltung gestellt. ☐

8 Antrag auf **Restschuldbefreiung** ☐ Ja ☐ Nein
ist zulässig (§ 287a Absatz 1 InsO)

Insolvenzverfahren bei Nachlass
oder Gesamtgut

Einzelunternehmen

AG bzw. KGaA

Ehemals selbstständig Tätige/
Tätiger **3**

OHG

GmbH

Sonstige unternehmerisch
tätige natürliche Person
(z. B. Gesellschafter/-in) 4

KG (ohne GmbH & Co. KG o.Ä.) .. ☐

UG (haftungsbeschränkt)

GmbH & Co. KG (einschl. UG
(haftungsbeschränkt) & Co. KG) ..

Private Company
Limited by Shares (Ltd.) ☐

Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Genossenschaft

Keine weiteren
Angaben erforderlich;
Ende der Befragung.

Sonstige Personengesellschaft **5**

Sonstige Rechtsform 6

10 Geschäftszweig (Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit) **7**

10.1 Genaue Beschreibung

[illegible]

10.2 Globale Zuordnung 8

Zutreffendes bitte ankreuzen.

Nr. der WZ 2008
(falls bekannt)

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S				
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	--	--	--	--

11 Jahr der **Gründung** (JJJJ)

12 Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer/-innen zum Zeitpunkt der Antragstellung **9**

Hinweise zum Ausfüllen:

1. Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach.
2. Kreuzen Sie bitte, sofern nicht anders angegeben, für jede Frage nur eine Antwort an.

☐ Ja ☒ Nein

3. Beachten Sie die mit einem Pfeil gekennzeichneten Hinweise.

▶ Siehe Seite 3.

4. Zahlen tragen Sie bitte rechtsbündig ein.

Hausnummer:

		2	3
--	--	---	---

5. Text tragen Sie bitte in Druckbuchstaben ein.
Bitte beachten Sie die besondere Schreibweise von ä (AE), ö (OE), ü (UE), ß (SS).

Nachname: ...

G	R	O	S	S	M	A	Y	E	R				
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	--	--	--	--

Vorname:

H	E	I	N	Z	-	J	O	E	R	G			
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	--	--	--

6. Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor.



Ja ☒ Nein

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Sofern gegen denselben Schuldner/dieselbe Schuldnerin innerhalb einer Frist von einem Jahr mehrfach ein Insolvenzantrag gestellt und mangels Masse **abgewiesen** wird, ist nur bei der **ersten** Abweisung eine Meldung zu erstatten, weitere Abweisungen sind zu ignorieren.

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1 Als Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren werden alle Verfahren mit IN- bzw. IE-Aktenzeichen erfasst.

- 2 Handelsregister (A) bzw. (B), Genossenschaftsregister (G), Partnerschaftsregister (P), Vereinsregister (V)

- 3 Personen, die eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt und zum Zeitpunkt der Antragstellung mehr als 19 Gläubiger haben oder gegen die Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen.

- 4 Natürliche Personen, gegen die ein Antrag auf Eröffnung eines Regelinsolvenzverfahrens gestellt wurde. Dabei handelt es sich um vollhaftende Gesellschafter und andere natürliche Personen, deren Insolvenz aufgrund einer eingegangenen persönlichen Haftung im Zusammenhang mit einer Unternehmensinsolvenz steht. Nicht dazu zählen Einzelunternehmen, Kleingewerbetreibende, freiberuflich und ehemals selbstständig Tätige.

- 5 Z. B.: GmbH & Co. OHG, AG & Co. KG, EWIV, Partnerschaftsgesellschaft, Partenreederei

- 6 Z. B.: Sonstige Kapitalgesellschaft (Bergrechtliche Gewerkschaft, Kolonialgesellschaft), Verein, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG), Stiftung, sonstige ausländische Rechtsformen

- 7 Ist die 5-stellige WZ-Nummer bekannt, kann diese auch direkt in das Signierfeld eingetragen werden. Die „Genauere Beschreibung“ muss unter Einbeziehung der Information aus der „Globalen Zuordnung“ eine eindeutige Zuordnung des Geschäftszweigs zum 5-Steller der Klassifikation der Wirtschaftszweige von 2008 ermöglichen. Es genügt daher nicht, z. B. nur „Elektro“ anzugeben, wenn tatsächlich „Rundfunk- und Fernsehgeräte“ produziert oder gehandelt werden.

Im Falle, dass später dennoch gegen diesen Schuldner/diese Schuldnerin ein Verfahren **eröffnet** wird, ist dieser Fall als **neues** Verfahren zu melden.

- 8 A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
C Verarbeitendes Gewerbe
D Energieversorgung
E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
F Baugewerbe
G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
H Verkehr und Lagerei
I Gastgewerbe
J Information und Kommunikation
K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
L Grundstücks- und Wohnungswesen
M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen
N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung
P Erziehung und Unterricht
Q Gesundheits- und Sozialwesen
R Kunst, Unterhaltung und Erholung
S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen

- 9 Zu den Arbeitnehmern zählen:
 - Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer/-innen
 - Leitende Angestellte (auch Geschäftsführer/-innen einer GmbH und Vorstände einer AG) mit einem Arbeitsvertrag, die zumindest teilweise feste, d. h. gewinnunabhängige Verdienbestandteile für die geleistete Arbeit erhalten
 - Geringfügig Beschäftigte
 - Auszubildende
 - Aushilfskräfte, die als abhängig Beschäftigte eine bezahlte Leistung für den Betrieb erbringen
 - Arbeitnehmer/-innen in Altersteilzeit

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Hinweise zum Ausfüllen:

1. Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach.

2. Kreuzen Sie bitte, sofern nicht anders angegeben, für jede Frage nur eine Antwort an.

Ehemals selbstständig Tätige/Tätiger ☒

Verbraucher ☐

3. Beachten Sie die mit einem Pfeil gekennzeichneten Hinweise.

▶ Geschätzte Summe
der zu erbringenden
Leistungen

4. Zahlen tragen Sie bitte rechtsbündig ein.

Hausnummer:

		2	3
--	--	---	---

5. Text tragen Sie bitte in Druckbuchstaben ein.
Bitte beachten Sie die besondere Schreibweise von
ä (AE), ö (OE), ü (UE), ß (SS).

Nachname: ...

G	R	O	S	S	M	A	Y	E	R			
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	--	--	--

Vorname: ...

H	E	I	N	Z	-	J	O	E	R	G		
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	--	--

6. Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor.

Ehemals selbstständig Tätige/Tätiger ☒

Verbraucher ☒

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Als Verbraucherinsolvenzverfahren werden alle Verfahren mit IK-Aktenzeichen erfasst.

2 Personen, die eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt haben, die zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 19 Gläubiger haben und gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen.

Insolvenzstatistik

Meldung VA

für Verbraucherinsolvenzverfahren

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die bei den Amtsgerichten monatlich durchgeführte Erhebung dient der Gewinnung zuverlässiger und bundesweit vergleichbarer Daten über sämtliche eröffnete und mangels Masse abgewiesene Verbraucherinsolvenzverfahren sowie über sämtliche Insolvenzverfahren, bei denen ein Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde. Hierzu werden beispielsweise die Summe der Insolvenzforderungen und die Art des Schuldners erfragt.

Die Erhebung ist Bestandteil der Insolvenzstatistik. Diese Statistik dient dem Ziel, über das Insolvenzgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland zu informieren. Darüber hinaus ist sie ein wichtiger konjunktureller Spätindikator.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Die Rechtsgrundlage ist das Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 2 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 InsStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 InsStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 InsStatG sind die zuständigen Amtsgerichte auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Löschung

Name, Nummer und Aktenzeichen des Gerichts, Datum des Beschlusses, Name und Anschrift des Schuldners sowie die Angaben über die für Rückfragen zur Verfügung stehenden Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Veröffentlichungen im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt

Im Monat August 2023 erschienen

Bestell-Nr.	Kennziffer/Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 08/23	5,50
6 V 0 01	V	PDF-Datei Amtliches Verzeichnis der Landesbehörden Stand: Juli 2023	-
3 A 6 02	A VI j/22	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte 31.12.2019 bis 31.12.2022	9,00
3 A 6 05	A VI j/22	Arbeitsmarkt Jahr 2022	4,50
3 B 2 02	B II j/22	Berufsbildung: Auszubildende und Prüfungen Stand: 31.12.2022	11,00
3 C 3 01	C III j/23	Viehbestände: Rinder, Schweine Stand: 3. Mai 2023	2,50
3 E 1 02	E I m-05/23	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden Mai 2023, vorläufige Ergebnisse	5,00
3 E 1 09	E I vj-04-22	Produktion ausgewählter Erzeugnisse IV. Quartal 2022, Jahr 2022	3,00
3 E 1 09	E I vj-01-23	Produktion ausgewählter Erzeugnisse I. Quartal 2023	2,50
3 E 1 10	E I j/21	Investitionen Jahr 2021	5,50
3 E 2 01	E II m-05/23	Umsatz, tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe Mai 2023	2,50
3 F 1 02	F I j/22	Baufertigstellungen, Bauabgang und Wohnungsbestand im Wohn- und Nichtwohnbau Jahr 2022	4,50
3 F 2 02	F II j/22	Baugenehmigungen und Bauüberhang im Wohn- und Nichtwohnbau Jahr 2022	3,50
3 G 4 01	G IV m-06/23	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität Juni 2023, Januar bis Juni 2023, vorläufige Ergebnisse	6,00
3 H 2 01	H II m-04/23	Binnenschifffahrt April 2023	4,00
3 L 4 04	L IV j/18	Einkommen der Körperschaftsteuerpflichtigen und die Besteuerung; Ergebnisse 2018 Körperschaftsteuerstatistik	6,00
3 P 1 06	P I j/21	Arbeitnehmerentgelt, Bruttolöhne und -gehälter in den kreisfreien Städten und Landkreisen 2000 - 2021 bezogen auf den Stand der Bundesrechnung August 2022	12,00

GEW

Unternehmen
Beschäftigtengrößenklassen
Verbraucher

2008
werbeanzeigen

UNTERNEHMEN

ARBEITSSTÄTTEN

Unternehmensregister

Sachsen-Anhalt

Gesundheits- und Sozialwesen

Bestellnummer: 3D301

<https://statistik.sachsen-anhalt.de>



D III
j/21